



Garagen- und Stellplatzsatzung

Die Gemeinde Warngau erlässt aufgrund von Artikel 81 Absatz 1 Nr. 4 und Artikel 81 Absatz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Fassung	04.05.2021			
---------	------------	--	--	--

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Begriffsbestimmung
- 3 Herstellungspflicht
- 4 Stellplatzbedarf
- 5 Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht
- 6 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung von Stellplätzen
- 7 Abweichungen
- 8 Ordnungswidrigkeiten
- 9 Inkrafttreten

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Warngau.

Von der Satzung abweichende Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

2 Begriffsbestimmung

1. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Begriffsbestimmung werden auch Carports erfasst.
2. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von motorisierten und sonstigen Fahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
3. Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO nicht als Stellplatz im Sinne der Satzung. Besucherstellplätze können ausnahmsweise auch auf dem Vorplatz der Garagen nachgewiesen werden.

3 Herstellungspflicht

1. Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO, wenn
 - a) eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
 - b) durch die bauliche Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird.
2. Die Stellplätze können in Tiefgaragen, Garagen und Carports, oder als oberirdische Stellplätze, außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche hergestellt werden.
3. Garagen und Stellplätze dürfen gemäß Art. 47 BayBO nicht zweckfremd genutzt werden.

4 Stellplatzbedarf

1. Die Anzahl der Stellplätze oder Garagen hat jeweils dem Höchstmaß der Richtzahl nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellIV) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgesetzt wird.

2. Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten ist je 4 Wohneinheiten ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Für Wochenendhäuser und Ferienwohnungen ist 1 Stellplatz je Wohnung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf.
3. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
4. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
5. Stellplätze mit Ladeeinrichtung für elektrisch betriebene Fahrzeuge sind ab 20 erforderlichen Stellplätzen herzustellen. Es sind dann bei jedem fünften Stellplatz die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektro-Ladestation vorzusehen, die mindestens die Anforderungen als Normalladepunkt erfüllt.
6. Ergeben sich bei der Ermittlung des Bedarfs für Stellplätze und Besucherstellplätze Dezimalstellen, so sind diese grundsätzlich auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

5 Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

1. Die Erfüllung der Stellplatzpflicht erfolgt durch die Schaffung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück (Art. 47, Abs. 3 Nr. 1 BayBO).
2. Die Stellplätze können auch in der Nähe des Baugrundstücks auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47, Abs. 2 Nr. 3 BayBO). Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn die Fußwegentfernung zu diesem nicht mehr als 150 m beträgt.

6 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung von Stellplätzen

1. Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
2. Die Mindestgröße eines Quer-Stellplatzes beträgt 2,5 m in der Breite und 5,0 m in der Länge. Die Mindestgröße eines Längs-Stellplatzes beträgt 2,0 m in der Breite und 6,0 m in der Länge.
3. Garagen, die senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet sind müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten,- bei Carports oder automatischen Toranlagen kann einer Reduzierung des Abstandes bis auf minimal 3,0 m zugestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

4. Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit diese durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen werden, ist hierauf durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
5. Stellplätze und ihre Zufahrten im Freien sind mit wasserdurchlässiger Befestigung und breitflächiger Versickerung anzulegen (z.B. Rasensteine). Sie sind durch Bepflanzungen abzuschirmen.
6. Nicht überdachte Stellplätze müssen zum öffentlichen Raum einen Abstand von mindestens 1 m einhalten
7. Im Übrigen gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV, Art. 47 BayBO) in der jeweils neuesten Fassung.

7 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Warngau erteilt werden.

Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Warngau (Art. 63, Abs. 3 Satz 1 BayBO).

8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 – 6 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden.

9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warngau, den 14.05.2021

Gemeinde Warngau


Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister



